Gestaltungshinweise für die Hausübersetzung

Die Hausübersetzung (HÜ) ist inklusive Ausgangstext als sauber gedruckter und gehefteter Computerausdruck im Format DIN A4 und außerdem als Datei per E-Mail einzureichen.

- Die HÜ erhält ein Titelblatt mit folgenden Angaben:
 - Autor des Ausgangstexts (AT)
 - Originaltitel
 - o übersetzter Titel
 - o Quelle (mit Erscheinungsdatum und Seitenangabe)
 - o Übersetzungsauftrag
 - o Semester
 - o Vorname(n) und Name des Übersetzers/der Übersetzerin
 - o E-Mail-Adresse
- Die Papierbögen werden nur einseitig bedruckt. Sofern im Übersetzungsauftrag nicht anders angegeben (z.B. "Formatierung wie im AT") gelten folgende Formatierungsvorgaben:

o Ränder rundum: 2,54 cm

o Zeilenabstand: 1,5

o Schriftart: Arial oder Times New Roman

o Schriftgrad: 12 Punkt

- Für die Rechtschreibung (einschließlich Interpunktion, Silbentrennung, Transkription etc.) sind der *Duden* bzw. *Die [neue] deutsche Rechtschreibung* vom Verlag Bertelsmann in der jeweils neuesten Ausgabe maßgebend.
- Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung (Paginierung) beginnt mit Blatt 2 der Arbeit. Dieses Blatt erhält die Seitennummer 2. Das Titelblatt wird nicht paginiert.
- Etwaige Abbildungen (und deren Abbildungstitel, Legenden etc.) im AT werden, sofern nicht anders im Übersetzungsauftrag angegeben, nicht in den ZT übernommen.
- Liegen für Zitate bereits authentische oder autorisierte Übersetzungen vor, so sind diese zu übernehmen. Die bibliographischen Angaben der Quellen dieser Übersetzungen sind im Literaturverzeichnis anzugeben.
- Formeln werden originalgetreu in die Übersetzung übernommen. Soweit im Deutschen andere Symbole üblich sind, ist dies zu berücksichtigen. SI-Einheiten bleiben unverändert. Bei Bedarf sind SI-fremde in SI-Einheiten umzurechnen.
- Währungsangaben sind in der Regel unverändert zu übernehmen. Sofern eine Umrechnung in € erfolgt, ist der Umrechnungsbetrag in runden Klammern anzufügen.
- Abkürzungen und Akronyme, für die in der deutschen Sprache keine gebräuchlichen Äquivalente vorhanden sind, werden unverändert übernommen. Beim ersten Auftreten von Abkürzungen und Akronymen sind deren ungekürzte Form und die Übersetzung in runden Klammern anzufügen.
- Bezeichnungen von Institutionen, Organisationen usw., für die es in der deutschen Sprache keine eigenen Bezeichnungen gibt, werden aus dem Original übernommen. In diesem Fall ist beim ersten Auftreten die Übersetzung in runden Klammern anzufügen. Sofern deutsche Äquivalente existieren, sind diese zu verwenden.

- Bei Namen von Ländern und anderen geographischen Sachverhalten sind entsprechend der Textfunktion des Namens/der Bezeichnung die ZS-Entsprechungen zu verwenden, die AS-Bezeichnungen zu übernehmen oder andere Übersetzungslösungen zu finden
- Am Schluss der Arbeit werden die verwendeten Arbeitsmittel in der für wissenschaftliche Publikationen üblichen Form aufgeführt (z. B.: SCHÄFER, WILHELM (³1990): Wirtschaftswörterbuch. Band I: Englisch-Deutsch. München: Franz Vahlen) (Näheres in den Bibliographie-Richtlinien von Professor Peter A. Schmitt, Professor Carsten Sinner, Prof. Dr. Tinka Reichmann und Professor Oliver Czulo, ebenso die konsultierten Personen (Name, Qualifikation, E-Mail oder andere Kontaktmöglichkeit).
- Anmerkungen und Erläuterungen des Übersetzers sind als solche zu kennzeichnen und an geeigneter Stelle zu platzieren (gewöhnlich als Fußnote auf der entsprechenden Seite).
- Soweit in diesem Merkblatt und vom Auftraggeber der Übersetzung nicht anders angegeben (und im Zweifelsfalle) gelten die einschlägigen Normen in: Herzog/Mühlbauer (2007): *Normen für Übersetzer und technische Autoren*. Berlin: Beuth.

Fügen Sie der Arbeit nachstehende, eigenhändig zu unterzeichnende Erklärung bei:

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Übersetzung selbständig nach den Richtlinien angefertigt habe, die am Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie für Hausübersetzungen gelten. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Arbeitsmittel und keine nicht genannte fremde Hilfe in Anspruch genommen. Mir ist bekannt, dass eine unwahrheitsgemäße Erklärung als Täuschung im Sinne von § 13 (3) in Verbindung mit § 21 (1) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig vom 09.01.2015 gilt.

Ort:	
Datui	m:
Unter	rschrift: